

Satzung

Des Vereins „LauderhythHüüler" e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „LauderhythHüüler" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Mainz am Rhein.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Arbeit nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der Musik, insbesondere der Guggemusik und der Förderung der Jugend unter seinen Mitgliedern zusammen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein setzt sich zum Ziel durch den Zusammenschluss interessierter Personen, gemeinschaftlich zu musizieren, insbesondere Guggemusik zusammen zu machen. Das Interesse der Bevölkerung an der Guggemusik soll gefördert und gewahrt werden.

Besonderes Augenmerk gilt der Förderung der Jugend und damit einhergehend die Förderung Jugendlicher ein Musikinstrument zu erlernen und gemeinschaftlich zu musizieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verfolgt, das regelmäßige Veranstaltungen, die öffentlich sind, durchgeführt werden.

Dazu zählen unter anderem:

- **Fastnachtsumzüge**
- **Musikproben**
- **Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen**
- **Besuche von Guggemusiktreffen und anderen Veranstaltungen**

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Verein.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach einer Probezeit von 3 Monaten, diese kann bei Bedarf durch die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands verkürzt werden.

Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr erhalten ihre Mitgliedschaft ausschließlich über einen Erziehungsberechtigten bzw. Familienmitgliedschaft.

Jugendliche ab 16 Jahre benötigen zur alleinigen Mitgliedschaft die schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht an Dritte abgetreten werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

- Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beiträge stunden oder aufheben).
- Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
- Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnung des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verstößt. Aus den vorbeschriebenen Gründen kann ein Mitglied in der Probezeit fristlos ausgeschlossen werden. Dem Vorstand obliegt das Recht der Angabe von Gründen.
- Es sich unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem

Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Gesamtvorstand gerichtet sein.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Beiträge bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitglieder des Vereins und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (dies kann auch per Mail erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die der Vorstand bestimmt, lädt der Vorstand schriftlich (dies kann auch per Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszweckes, sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie Nicht-Erschienenen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist und das an alle Mitglieder verschickt wird.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hier rüber werden schriftliche Protokolle gefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

Die ersten festgelegten amtierenden Vorstandsmitglieder 2. Vorsitzende/r; 2. Kassierer/in; und 2. Schriftführer/in werden für die Dauer von 4 Jahren, der 1. Vorsitzende/r; 1. Schriftführer/in; 1

Kassierer/in für die Dauer von 5 Jahren das Amt ausüben, im Anschluss wird der Vorstand über folgende Dauer gewählt:

1.Vorsitzende/r:	2 Jahre
2.Vorsitzende/r:	2 Jahre
Schriftführer/in:	2 Jahre
1.Kassierer/in:	2 Jahre
2.Kassiere/in:	2 Jahre
Beisitzer/ in:	2 Jahre
Beisitzer/ in:	2 Jahre

Der/Die 1. und 2. musikalische Leiter/in wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2.

Vorsitzenden und dem 1. Kassierer/in, wobei jeder den Verein einzeln vertritt.

Jedoch ist im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des 2.Vorsitzenden und des Kassierers/ in derart beschränkt, dass der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert ist. Der Kassierer/in darf im Innenverhältnis nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert sind.

Der Vorstand ist berechtigt eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufende Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

Diese/r darf nicht im Vorstand sein.

§ 14 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebstation der Universitätsmedizin Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.06.2025 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung an.

Die Satzung wurde bei Gründung am 15.06.2025 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.12.2025 geändert.